OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650992/12/Sch/MSt

Datum:
Linz, 17. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau E J, K.straße, G, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. J S in P, vom 21. September 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24. August 2017, GZ: 17/241664/UU, wegen Befristung der Lenkberechtigung, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 15. Mai 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Bescheid vom 24. August 2017, GZ: 17/241664/UU, im Hinblick auf die Lenkberechtigung der Frau E J Folgendes verfügt:

„Spuch:
Die Lenkberechtigung für die Klasse B wird Ihnen unter folgenden Auflagen, Befristungen und Beschränkungen eingeschränkt.

Klasse:	ausgestellt:	befristet bis:	Einschränkungen:
B	30.08.1986	23.08.2022	-

Die Lenkberechtigung für die Klasse B wird bis zum 23.08.2022 befristet.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 Abs. 5, 8, 24 Abs. 1 Zif. 2 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF.
§§ 56, 58 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991.“

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 15. Mai 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der die Beschwerdeführerin, ihr Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Die belangte Behörde stützt ihre Entscheidung auf das amtsärztliche Gutachten Dris. Sch vom 23. August 2017, wo es begründend heißt:
„Aus aä Sicht unter Einbeziehung der vorliegenden internistischen und der vorliegenden augenfachärztlichen Stellungnahme ist Frau J E befristet für 5 Jahre geeignet, Kfz der Gruppe 1, Klasse A, B und AM zu lenken.
Die Befristung begründet sich auf die bei der Patientin festgestellte ophthalmologische Erkrankung im Sinne eines erhöhten Augeninnendrucks beidseitig, wobei die Erstdiagnose vor ca. einem Jahr erfolgte und die Patientin unter entsprechender augeninnendrucksenkender Dauermedikation (Akistan Augentropfen) derzeit zufriedenstellende Augeninnendruckwerte aufweist.
Zur weiteren Kontrolle hinsichtlich der Compliance die tägliche Verwendung ihrer Augentropfen betreffend, die zwingend notwendig ist um Schäden des Sehnerves mit konsekutiver Schädigung der Visusleistung und Gesichtsfeldausfällen vorzubeugen, ist laut den Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern (erstellt im Auftrag des BMVIT im Jahr 2013) obiger Befristungsrahmen auszusprechen und zur Kontrolle der Visusleistung und des Gesichtsfeldes bds., die erneute Vorlage einer aktuellen augenfachärztlichen Stellungnahme in 5 Jahren zu fordern.“

4. Demgegenüber vermeint die Beschwerdeführerin, dass eine Befristung ihrer Lenkberechtigung keinesfalls geboten sei. Sie verweist hier auf die fachärztliche Stellungnahme Dris. Z, Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie, vom 2. August 2017, wonach aus deren Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 bestehe.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 23. November 2017 beim amtsärztlichen Dienst des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, um eine fachliche Stellungnahme in der Angelegenheit angefragt.
In der hierauf ergangenen Stellungnahme vom 28. Dezember 2017 heißt es:
„In Ihrem Schreiben vom 23. November 2017 wird um eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen von Frau E J hinsichtlich der Befristung ihrer Lenkerberechtigung auf fünf Jahre ersucht.
Bei Aktendurchsicht ergeben sich u.a. im Befund der Fachärztin für Augenheilkunde, Frau Dr. Z vom 02.08.2017 Hinweise, dass der Augendruck Obengenannter mit entsprechenden Augentropfen behandelt wird.
Auch wenn keine eindeutige Diagnose im fachärztlichen Befund angeführt wird, wird aus den Angaben - Tension unter Therapie (Akistan AT) - abgeleitet, dass Obengenannte an einem Glaucom, einem grünen Star leide.
Darunter versteht man eine Erkrankung des Auges ohne/mit Augeninnendruckerhöhung, die zu einem Verlust von Sehnervenfasern, schließlich zu Gesichtsfelddefekten führt. Diesbezüglich gibt es verschiedene Therapieoptionen.
Grundsätzlich handelt es sich bei der Glaucomerkrankung um eine fortschreitende Augenerkrankung die einer regelmäßigen Therapie und fachärztlichen Kontrolle bedarf, sodass in den Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern eine Befristung vorgesehen ist.
Hinsichtlich der von Ihnen erwähnten Fragestellung zur Befristung der Lenkerberechtigung, von Frau J empfehlen wir die Fachärztin zur Ergänzung des Befundes in Bezug auf die Diagnose in Zusammenschau mit dem Augenstatus und der Verschlechterungstendenz des Krankheitsverlaufs sowie den Kontrollintervallen zu kontaktieren.
Ein Zuweisungsformular zur Übermittlung an die Führerscheinwerberin liegt dem Schreiben bei.“

6. In Entsprechung dieser Empfehlung wurde an die Fachärztin Dr. Z mit hg. Schreiben vom 10. Jänner 2018 herangetreten und um ergänzende Aussage zum bereits oben zitierten Gutachten vom 2. August 2017 ersucht.
Frau Dr. Z hat hierauf mit Schreiben vom 26. Jänner 2018 Folgendes mitgeteilt:
„Aufgrund der damals erhobenen Befunde (und der zwischenzeitlichen Kontrollen am 18.10.2017/22.11.2017) besteht meinerseits dzt. kein Einwand gegen eine Erteilung der Lenkberechtigung der Gruppe I.
Die Diagnose besteht seit Februar 2016, von Beginn an erfolgt eine Therapie mit Akistan AT.
Unter Therapie kam es bisher zu keiner Verschlechterung der für die Lenkerberechtigung relevanten Befunde.

Da der Krankheitsverlauf natürlich zu einer Verschlechterung führen kann, sind regelmäßige, zumindest halbjährliche FÄ-Kontrollen indiziert, welche von der Patientin bisher eingehalten wurden.
Diagnose: Offenwinkelglaucom bds.“

Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben, von welcher diese jedoch nicht Gebrauch gemacht hat.

7. Es erfolgte über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine abschließende Stellungnahme seitens der zuständigen Amtsärztin der Abteilung Gesundheit vom 30. März 2018, in welcher es unter anderem heißt:
„Dem jüngsten fachärztlichen Befund ist nunmehr die Diagnose einer Glaukomerkrankung, eines Offenwinkelglaucom bds. zu entnehmen, wobei die Diagnose im Februar 2016 gestellt wurde und eine Therapie mit Akistan AT besteht.
Unter dieser Therapie kam es bisher zu keiner Verschlechterung der für die Lenkerberechtigung relevanten Befunde.
Die Fachärztin sieht regelmäßige zumindest halbjährliche Kontrollintervalle als indiziert, da der Krankheitsverlauf natürlich zu einer Verschlechterung führen kann.
Frau E J leidet an einem Glaucom bds. einer Erhöhung des Augeninnendrucks. Das Ziel der Therapie ist, mittels Augentropfen zu versuchen die Senkung des Augeninnendrucks zu erreichen, um eine irreversible Schädigung des Sehnervs (Kabelverbindung zwischen Auge und Gehirn) mit einem Abfall des Visus und die Zunahme der Gesichtsfelddefekte hintanzuhalten.
Diese Erkrankung ist eine fortschreitende Augenerkrankung, die einer täglichen Therapie und regelmäßiger augenfachärztlicher Kontrolle bedarf.
Frau Dr. Z gibt ein mindestens halbjährliches Kontrollintervall für Frau J vor, da der Krankheitsverlauf zu einer Verschlechterung führen kann.
Durch dieses sehr engmaschig gewählte Kontrollintervall kann eine Verschlechterung, eine Änderung des Augendruckes bzw. des Augenstatus rasch erkennt werden um die Therapie adaptieren zu können.
Somit kann ausgeschlossen werden, dass Frau J im Falle einer Verschlechterung des Sehvermögens, wenn sie Gefahrensituationen im Straßenverkehr nicht mehr entsprechend wahrnehmen kann, am Straßenverkehr teilnimmt.
Aus diesem Grund ist eine Befristung für 5 Jahre unter jährlicher Befundvorlage zu empfehlen.“

8. Anlässlich der oben erwähnten Beschwerdeverhandlung wurde die Gutachtenslage erörtert. Dabei wurde von der Beschwerdeführerin besonders darauf hingewiesen, dass hier nur die Möglichkeit einer Verschlechterung der Sehleistung der Beschwerdeführerin dokumentiert sei, es sei aber gutachterlicherseits nie die Rede davon, dass diese auch zu erwarten wäre.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich aus dieser Sachverhaltslage Folgendes:
Sowohl fachärztlicherseits als auch durch die Amtsarztgutachten ist schlüssig festgestellt, dass bei der Beschwerdeführerin die Diagnose einer Glaucomerkrankung gestellt wurde. Diese bedarf im Hinblick auf den erhöhten

Augendruck, der mit einer irreversiblen Schädigung des Sehnervs mit einem Abfall des Visus und der Zunahme der Gesichtsfelddefekte verbunden wäre, einer Medikation, um eine Senkung des Augeninnendrucks zu erreichen.
Es handelt sich bei einer Glaucomerkrankung um eine fortschreitende Augenerkrankung, die einer täglichen Therapie und regelmäßiger augenfachärztlicher Kontrolle bedarf, wobei letzteres durch die Fachärztin dezidiert für erforderlich bezeichnet wurde.

Amtsärztlicherseits wird daher eine Befristung der Lenkberechtigung auf fünf Jahre unter jährlicher Befundvorlage empfohlen.

Durch die erwähnten Kontrollen kann eine Verschlechterung rasch erkannt und ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin Gefahrensituationen im Straßenverkehr nicht mehr entsprechend wahrnehmen kann.

9. § 5 Abs. 5 FSG sieht vor, dass die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen und örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen ist.

§ 8 Abs. 6 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung bestimmt, dass Personen mit einer fortschreitenden Augenkrankheit eine Lenkberechtigung befristet und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden kann. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.

Befristungen und Kontrolluntersuchungen sind also vom Verordnungsgeber vorgegeben, wenn die Gutachtenslage diesen Umstand stützt.
Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung, wie oben dargelegt, hinreichend erfüllt. Die gesetzlichen bzw. vom Verordnungsgeber verfügten Vorgaben sprechen nicht davon, dass eine Verschlechterung des Zustandes quasi zwingend zu erwarten sein müsse, vielmehr genügt die grundsätzlich anzunehmende mögliche Verschlechterungstendenz. Im Falle einer erwiesenen Stabilisierung des Zustandes wird die Behörde durch die Bestimmung des § 8 Abs. 6 FSG-GV in die Lage versetzt, solche Befristungen und Auflagen auch wieder aufzuheben.
Die vorliegende Gutachtenslage lässt allerdings nicht den Schluss zu, dass eine Stabilisierung, also Festigung bzw. Sicherung des Status quo, eingetreten wäre. Vielmehr ist die Behandlungs- und Kontrollnotwendigkeit im Hinblick auf die Erkrankung der Beschwerdeführerin dokumentiert.

Im Ergebnis kann daher der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie gegenständlich mit einer Befristung der Lenkberechtigung vorgegangen ist.

Die amtsärztlicherseits im Gutachten vom 23. August 2017 erwähnten Auflagen in Form einer Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen augenfachärztlichen Stellungnahme in fünf Jahren wurden von der belangten Behörde nicht in ihren Bescheid aufgenommen, sodass sie auch nicht Sache des Beschwerdeverfahrens sein konnten.

10. Im Hinblick auf die Einwendungen der Beschwerdeführerin in formeller Hinsicht, nämlich die Frage der Zuständigkeit der belangten Behörde bzw. deren korrekte Bezeichnung, wird auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, etwa Ra 2016/17/0214 vom 27. Oktober 2017. Demnach sind alle Bescheide einer Bezirkshauptmannschaft vom Bezirkshauptmann oder in seinem Auftrag zu erlassen. Der Bezirkshauptmann ist nicht Behörde, sondern nur das entscheidende Organ. Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft.

Diese Vorgaben erfüllt der in Beschwerde gezogene Bescheid, sodass sich weitere Ausführungen in dieser Sicht erübrigen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön